

# VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG

zwischen: der Gemeinde Quirla / Dorna,

und: der Stadt Stadtroda,

## § 1

### Eingliederung

Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Quirla/Dorna aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Stadt Stadtroda eingegliedert.

## § 2

### Ortsteile, Ortsteilnamen

1) Ortsteile der vergrößerten Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:

- Quirla
- Dorna

2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Stadtroda als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

## § 3

### Ortsteilverfassung

- 1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde eine gemeinsame Ortsteilverfassung für beide Ortsteile entsprechend §1 Abs. 1 ThürKO eingeführt.
- 2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Quirla und Dorna zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind Ortsteilratsmitglieder.
- 3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO. Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheit, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören. Bis zur ersten Kommunalwahl nach Inkrafttreten der Eingliederung bedürfen Beschlüsse, die die Ortsteile Quirla und Dorna betreffen, welche nicht durch die letzte gültige Haushaltssatzung, bzw. den Finanzplan der Gemeinde Quirla / Dorna legitimiert sind, der Zustimmung des Ortsteilrates.
- 4) Die Stadt Stadtroda stellt dem Ortsteil gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO in gesetzlichem Umfang zur Verfügung, bis zur ersten Haushaltssatzung, nach der auf den Vollzug der Eingemeindung folgenden Kommunalwahl, jedoch 7,50 Euro / Einwohner. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Ortsteilrat.
- 5) Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO wird in der Hauptsatzung der Stadt Stadtroda geregelt, dass die Zahl der Stadtratsmitglieder von der kommenden bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen (allgemeine Gemeinde - und Kreistagswahlen im Jahr 2019) folgenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates (als bis zum Jahr 2024) um eine gerade Zahl erhöht wird.

## § 4

### Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- 1) Die Stadt Stadtroda wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Quirla/Dorna. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Quirla/Dorna ein.
- 2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Quirla / Dorna soll nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrages als Ortsrecht der Stadt Stadtroda, Ortsteil Quirla, im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Gleichfalls werden jene Teile des Ortsrechts der Stadt Stadtroda, welche dem ländlichen Charakter des Gebietes der Gemeinde Quirla / Dorna nicht entsprechen, für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Quirla /Dorna bis zur ersten Kommunalwahl nach dem Inkrafttreten der Eingliederung und darauffolgenden Satzungsänderungen nicht angewendet. Insbesondere betrifft das die Baumsatzung, die Marktgebührensatzung, die ordnungsbehördliche Verordnung bezüglich der Ruhezeiten sowie die Plakatverordnung der Stadt Stadtroda.
- 3) Die Stadt Stadtroda tritt entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.
- 4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Quirla/Dorna bleiben in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Stadt Stadtroda weitergeführt und fortentwickelt. Etwaige Gewerbeansiedlungen im Gewerbegebiet westlich der Tankstelle sind insbesondere hinsichtlich der Lärmemissionen bezüglich dem ländlichen Charakter der Umgebung mit dem Ortsteilrat abzustimmen. Um den ländlichen Charakter von Quirla und Dorna zu erhalten, werden Einzelbebauungen größeren Wohnbaugebieten vorgezogen.

## § 5

### Haushaltsführung

- 1) Bis zum Wirksamwerden der Eingliederung obliegt die Verwendung der im Haushaltsplan festgeschriebenen Mittel der Gemeinde Qirla / Dorna. Die Gemeinde Qirla / Dorna wird Neuverschuldungen ausschließlich zur Realisierung der im Haushaltsplan 2017 geplanten Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt Stadtroda vornehmen. Die Stadt Stadtroda führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung die Haushaltswirtschaft auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde nach der Haushaltssatzung der Gemeinde Qirla / Dorna. In der zusammengefassten Haushaltssatzung werden Maßnahmen und Investitionsvorhaben aus dem letzten Finanzplan der Gemeinde Qirla / Dorna für die Jahre bis 2020 übernommen.
  
- 2) Die finanziellen Förderungen in Form von Strukturbegleithilfen werden für die Angelegenheiten der aufgelösten Gemeinde Qirla / Dorna in Höhe ihres Anteils eingesetzt. Die Verwendung der Neugliederungsprämie in Höhe des Anteils der aufgelösten Gemeinde Qirla / Dorna obliegt dem Ortsteilrat der Ortsteile Qirla / Dorna im Rahmen seiner Aufgaben gemäß 3 45 Abs. 6 ThürKO.

Vorrangig sollen diese Mittel für Gemeindestraßen- und Anlagen, den zweiten Bauabschnitt Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus sowie Sportplätze verwendet werden.

- 3) Für freiwillige Aufgaben, insbesondere die Förderung der gemeinnützigen Vereinsarbeit sowie die Wahrung der ländlichen Traditionen werden bis zur ersten zusammengefassten Haushaltssatzung nach der ersten auf die Eingliederungen folgenden Kommunalwahl Maßnahmen in Höhe von 10.000,00 Euro für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Qirla / Dorna in den Haushalt eingestellt.

## **§ 6**

### **Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinden Stadtroda und Quirla / Dorna gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Die Hebesätze werden mit Beginn des auf das Inkrafttreten der Eingliederung folgenden Jahres vereinheitlicht.

## **§ 7**

### **Bedienstete**

- 1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).
- 2) Die Stadt Stadtroda tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Quirla / Dorna ein.
- 3) Die Gemeinde Quirla/Dorna kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur im Einverständnis mit der Stadt Stadtroda vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.
- 4) Die Bediensteten der Gemeinde Quirla/Dorna werden nach Wirksamwerden der Eingliederung dem Bauhof Stadtroda zugeordnet, und vorrangig auf dem Gebiet der Ortsteile Quirla und Dorna eingesetzt.

- 5) Im Falle einer nötigen Neubesetzung wird neben den rechtlich üblichen Anforderungen vorrangig geprüft, ob die Stelle mit einem Bewerber mit Ortskenntnis hinsichtlich der Gemeinden Quirla / Dorna besetzt werden kann. Dem Ortsteilrat Quirla / Dorna steht hier das Vorschlagsrecht zu.

## **§ 8**

### **Wohnsitz, Bürgerrechte**

- 1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der Stadt Stadtroda angerechnet.
- 2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stadtroda stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

- 1) Die Stadt Stadtroda verpflichtet sich, den ländlichen Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen Quirla und Dorna zu erhalten und zu fördern.  
Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes gefördert.
- 2) Die Sportplätze der Ortsteile Quirla und Dorna werden zur Sicherstellung ihrer Nutzung durch die Vereine und die Bürger der Stadt Stadtroda und deren Ortsteile entsprechend den Erfordernissen durch die Stadt Stadtroda gepflegt. Notwendige Instandhaltungsarbeiten an Sportstätten, dem Spielplatz und Gebäuden werden durch die Stadt Stadtroda im erforderlichen Rahmen und nach Ermessen der Haushaltslage durchgeführt.

- 3) Das Dorfgemeinschaftshaus „Waldschlösschen" ist das Zentrum der Vereinsaktivitäten in Quirla. Das Büro des Ortsteilbürgermeisters, sowie Werkstatt und Garage für die Tätigkeiten des Gemeindefacharbeiters, bzw. des Bauhofes werden im Gebäude des Dorfgemeinschaftshauses erhalten. Jener, nach Abzug der mit dem Förderverein Quirla vereinbarten Miete sowie der anzurechnenden Betriebskosten für die Nutzung durch den Ortsrat, Ortsbürgermeisterbüro, Werkstatt und Garage, verbleibende Betrag zur Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Stadt Stadtroda im Rahmen der in § 5 Abs. 3 dieses Vertrages in den Haushalt eingestellten Mittel von der Stadt Stadtroda getragen.
- 4) Die Stadt Stadtroda wird die Kinderbetreuungseinrichtung im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Quirla/Dorna so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit gilt als gewährleistet, solange im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Kinder in der Einrichtung betreut werden. Die Stadt Stadtroda wird vor allem auch Familien außerhalb des Ortsteiles Quirla die Wahl der Kinderbetreuungseinrichtung in Quirla ermöglichen.
- 5) Die Standorte der freiwilligen Feuerwehr sowie deren Vereine in den Ortsteilen Quirla und Dorna sollen bestehen bleiben. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- 6) Die Stadt Stadtroda verpflichtet sich, den Friedhof auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Quirla / Dorna beizubehalten und ordnungsgemäß zu unterhalten, sofern die Belegung gegeben ist und keine rechtlichen Belange dagegensprechen. Zudem soll in Abstimmung mit dem Ortsteilrat das Projekt „Grüne Wiese" etabliert und die Friedhofshalle restauriert werden.

## **§ 9 a**

### **Grundmittel / Arbeitsmittel**

- 1) Die im Eigentum der Gemeinde Quirla/Dorna befindlichen Grund- und Arbeitsmittel gehen ab Wirksamwerden der Eingliederung mit ihrem Zeitwert in das Eigentum der Stadt Stadtroda über, verbleiben jedoch an Ihrem derzeitigen Einsatzort.
- 2) Die Grund- und Arbeitsmittel, die dem Gemeindearbeiter, bzw. nach Eingemeindung dem Bauhof der Stadt Stadtroda zur Verfügung stehen, bleiben im Dorfgemeinschaftshaus Quirla stationiert.
- 3) Die Stadt Stadtroda verpflichtet sich diese Grund- und Arbeitsmittel entsprechend den Erfordernissen instand zu halten und zu erneuern.

## **§ 10**

### **Investitionen und wichtige Vorhaben**

- 1) Die Stadt Stadtroda ordnet die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- 2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist.
- 3) Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass bei dem im Gebiet der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 1 zu realisierenden Investitionsvolumen mit dem Wirksamwerden der Eingliederung für einen Zeitraum von zwei Jahren als Mindestwert die Höhe der eingebrachten Rücklagen, die Schulden und die Steuerkraft der eingegliederten Gemeinde zugrunde gelegt wird.



- 4) Die Stadt Stadtroda wird sich bemühen, wichtige Vorhaben entsprechend der Anlage 2 zu diesem Vertrag voranzutreiben.
- 5) Zur jeweiligen Planung und Einordnung von Maßnahmen entsprechend den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages wird der Ortsteilrat Quirla / Dorna angehört.

## **§ 11**

### **Meinungsverschiedenheiten**

- 1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
- 2) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine rechtlich ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- 3) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- Rechts- oder Haushaltslage wesentlich geändert hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- 1) Die Eingliederung der Gemeinde Quirla / Dorna in die Stadt Stadtroda wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechts-wirksam.
- 2) Dieser Vertrag tritt - soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist - mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

## Anlage 1 **Zum Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Quirla/Dorna in die Einheitsgemeinde Stadtroda**

### Zukünftige Investitionsmaßnahmen

- 2019 Reparatur des Schlacke - Abschnittes auf der Kreisstraße, Ortslage Dorna (wenn nicht in 2018 bereits erfolgt).
- 2019 Realisierung des 2. BA Kindergarten (Mehrzweckraum über Anbau) im Rahmen der Bundesfördermittel. (Eigenanteil)
- 2019/20 Fertigstellung des Rad- bzw. Gehweges zwischen Quirla, Alte Gärtnerei und Mörsdorf bzw. des Teilstückes, welches in 2018 nicht realisiert werden kann. (Eigenanteil)
- 2020 Geplanter Ausbau der Landesstraße (Nebenanlagen)  
Herstellung von Straßenborden / Seitenstreifen nördlich der Landesstraße, Reparatur der defekten Borde südlich der Landesstraße sowie Herstellung einer Radweganbindung vom Ortseingang Quirla (West) bis zur Bushaltestelle „Abzweig Quirla/Dorna“, Herstellung eines Fußgängerüberweges im Bereich der Bushaltestelle, Herstellung der Verbindung des vorhandenen Gehweges an der Landesstraße (Höhe KITA) mit dem Rad / Gehweg (alte Gärtnerei)
- ab 2022 Grundhafte Erneuerung der Kreisstraße Quirla (Nebenanlagen)
- ab 2022 Notwendige Maßnahmen für die Infrastruktur im Zuge der Neuverlegung von Leitungen der ZWA und Energie (Straßenbeleuchtung, Gemeindestraßen)

## **Anlage 2 zum Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Quirla/Dorna in die Einheitsgemeinde Stadtroda**

### **Wichtige Zukunftsvorhaben**

- 2019 ff    Lärmvermeidung bzw. Verringerung in den Ortsteilen Quirla / Dorna  
(Autobahn A4 und L1076)
- ab 2019    Klärung einer sinnvollen, zentralen oder teilzentralen Abwasserbeseitigung für  
die Ortslage Quirla in Zusammenarbeit mit dem ZWA.
- 2020        Errichtung eines Fußgängerüberweges in Höhe Dorfgemeinschaftshaus im  
Zuge des grundhaften Ausbaus der Landesstraße.
- 2020        Einleitung Flurneuordnung im OT Dorna
- 2021        Erneuerung (Deckschicht) der Kreisstraße Dorna vom Abzweig Bollberg bis  
zur Einfahrt im OT Dorna.
- ab 2022    Grundhafte Erneuerung der Kreisstraße Quirla (Brunnen bis Anschluss Mö-  
ckern) einschließlich Entwässerungsanlagen ZWA und Straßenbeleuchtung.